

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 326/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Vera H [REDACTED] geb. D [REDACTED]
[REDACTED]/Jugoslawien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln ,

Beklagten und Beschwerdegegner.

16

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatepräsidenten Ascher und der Bundesrichter Hesse, Johannes, Dr. Loewenheim und von der Gühlen

in der Sitzung vom 12. Oktober 1966

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 25. April 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Bescheiderrechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Anlagen.

16

Die sofortige Beschwerde hält eine Entscheidung des Senats wegen zweier Fragen für erforderlich, nämlich

1. ob ein Verfolgter, der in Polen (Kattowitz) dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört, nach dem Einmarsch der Deutschen in Polen 1940 Kattowitz verlassen hat und nach seinem Geburtsland Jugoslawien, wo er heute noch lebt, zurückgekehrt ist, Ansprüche nach §§ 150 ff BGG geltend machen kann;

2. ob für einen Verfolgten, der dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört hat, ein Land auch dann als Vertreibungsgebiet gilt, wenn er in diesem Lande wegen seines Deutschtums tatsächlich nicht vertrieben worden ist.

Diese Fragen rechtfertigen die Zulassung der Revision nicht.

Gemäß § 150 Abs. 1 BGG in der Fassung des BGG-Schlussgesetzes von 14. September 1965 (BGBI I, 1315) hat der Verfolgte aus den Vertreibungsgebieten, der dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört hat, Anspruch auf Entschädigung für Schäden an Freiheit und in beruflichen Fortkommen. Dieser Anspruch besteht aber nach dem - durch das BGG-Schlussgesetz eingefügten - § 150 Abs. 2 BGG nur, wenn der Verfolgte die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG genannten Gebiete, zu denen auch Jugoslawien gehört, bei Inkrafttreten des BGG (1. Oktober 1953, § 241 BGG) endgültig verlassen hat; diese Vorschrift ist nicht verfassungswidrig (BVerfGE 1966, 230 Nr. 29). Mit Recht hat also das Berufungsgericht der Klägerin Entschädigungsansprüche versagt, weil sie seit 1940 ununterbrochen in Jugoslawien lebt. Ohne Rechtsirrtum hat es auch die Meinung der Klägerin, Jugoslawien sei für sie kein



Vertreibungsgebiet, weil sie dort nicht vertrieben worden sei, mit der Begründung zurückgewiesen, die Vertreibungsgebiete seien in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVPG objektiv bestimmt worden.

Aus diesen Gründen ist die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 ZPO, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Asoher

Dr. Rosenheim